

Inhaltsverzeichnis

Ergebnisse der Bundes- und Landtagswahlen	1
Umsetzung der Grundsteuerreform in der Finanzverwaltung in Mecklenburg-Vorpommern	4
Höhere Steuerfreibeträge für das Ehrenamt	6
Luftfilteranlagen an Schulen	8
Die Kampagne MVEffizient	10
Badestelle – vorerst „die Letzte“	12
Aus der Rechtsprechung	16
Verfassungsbeschwerde gegen finanziellen Ausgleich für Abschaffung der Straßenbaubeiträge erfolglos	16
Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in M-V muss neu geregelt werden	18
Bundesrat billigt neue Straftatbestände für die Veröffentlichung sog. „Feindeslisten“ und verhetzende Beleidigung	21
Gut zu Wissen	23
Kommunalkompass mit Spartipps für Kommunen	23
Impressum	24
Termine	24

Landtagswahl 2021 Mecklenburg- Vorpommern



Liebe SGK-Mitglieder,

der Wahlabend am Sonntag war ein wahres Fest für die Sozialdemokratie.

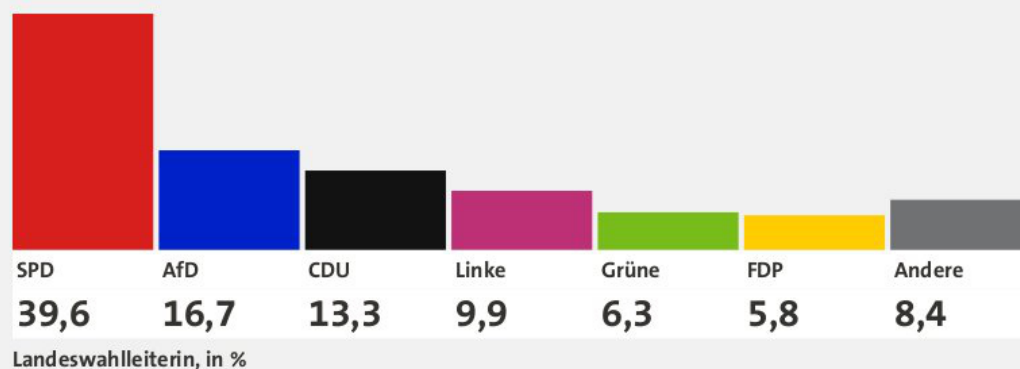
Erstmals in der Geschichte Mecklenburg-Vorpommerns haben die Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten mehr Direktmandate gewonnen, als ihnen nach Zweitstimmenergebnis zustehen würden. Das bedeutet, zum ersten Mal wird es in Mecklenburg-Vorpommern mehr als 71 Landtagssitze geben, da 8 Überhangmandate vergeben werden müssen.

Aber auch für die SGK ist das Ergebnis der SPD von enormer Bedeutung, hängt doch unsere Finanzierung direkt mit dem Wahlergebnis der Landtagswahlen zusammen:

In Zukunft werden zwei Parteien mehr im Landtag Mecklenburg-Vorpommerns vertreten sein. Das bedeutet auch, dass sich die Summe der Fördermittel für kommunalpolitische Vereinigungen zukünftig auf mehr kommunalpolitische Vereinigungen verteilen wird. Da jede davon den gleichen Sockelbetrag erhält, würde beim selben Wahlergebnis wie zuvor eine kleinere Fördersumme herauskommen. Das stand lange zu befürchten. Doch der für mich unvergessliche 26.09.2021 lässt darauf schließen, dass unsere Finanzausstattung auch in den nächsten Jahren stabil bleibt.

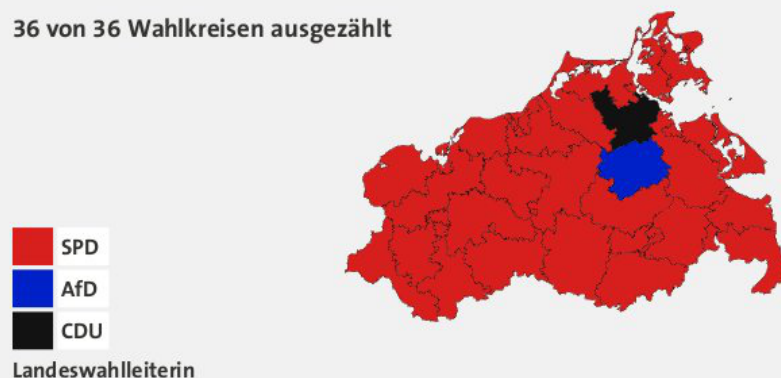
Nachfolgend die Ergebnisse:

Vorläufiges Ergebnis



Ergebnisse in den Wahlkreisen

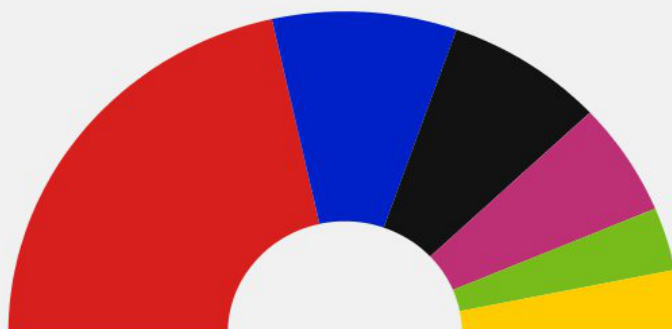
36 von 36 Wahlkreisen ausgezählt



Wir gratulieren allen direkt Gewählten auf das Herzlichste zu diesem grandiosen Ergebnis, insbesondere natürlich der Spitzenkandidatin Manuela Schwesig, die maßgeblich Erfolg an diesem Ergebnis hat.

Sitzverteilung

SPD	34
AfD	14
CDU	12
Linke	9
Grüne	5
FDP	5

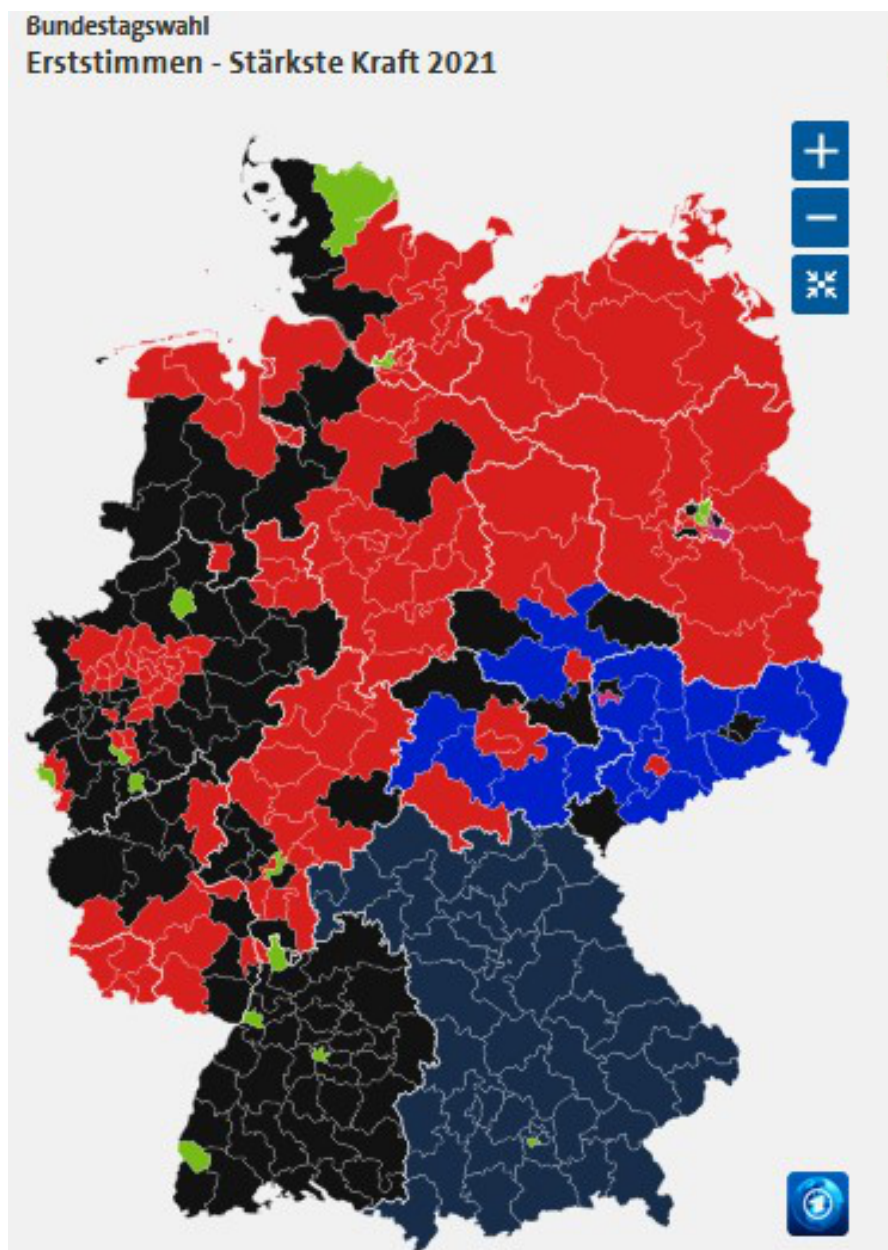


Bundestagswahl

Das hat es in der Geschichte Mecklenburg-Vorpommerns ebenfalls noch nie gegeben, die Landkarte der Bundestagswahl ist in M-V zu 100 % rot. Alle Wahlkreise wurden direkt gewonnen.

Ganz herzliche Glückwünsche unseren zukünftigen Bundestagsabgeordneten: Frank Junge, Reem Alabali-Radovan, Katrin Zschau, Anna Katharina Kassautzki, Erik von Malottki und Johannes Arlt.

Martina Tegtmeier



Umsetzung der Grundsteuerreform in der Finanzverwaltung in Mecklenburg-Vorpommern

Im letzten Infodienst habe ich euch bereits unseren Zeitplan für die Umsetzung der Grundsteuerreform mitgeteilt. Weil es einige Nachfragen gegeben hat, möchte ich die Umsetzung heute noch einmal etwas konkreter umreißen.

tung seit Jahrzehnten darstellen. Die Umsetzung der Grundsteuerreform fällt zudem in eine Zeit, in der die Finanzämter auch mit den steuerlichen Auswirkungen der Coronapandemie zu tun haben werden, die zeitversetzt in den Steuerer-

Zeitplan und Zielstellung der Umsetzung des Bundesgesetzes



Von der Grundsteuerreform sind ca. 36 Millionen wirtschaftliche Einheiten (bebaute und unbebaute Grundstücke sowie Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) in ganz Deutschland betroffen. Bei uns im Land sind im Rahmen der Grundsteuerreform rund 1,2 Mio. wirtschaftliche Einheiten (= Steuerfälle) neu zu bewerten. Die Grundsteuerreform dürfte ohne Zweifel eines der größten Projekte der deutschen Steuerverwal-

Abbildung: FM M-V

klärungen für die Jahre ab 2020 zu berücksichtigen sind.

Damit die Umsetzung der Grundsteuerreform in dem vorgegebenen knappen Zeitrahmen gelingt, wollen wir daher, wo immer es geht, auf automatisierte Verfahren zurückgreifen. Das betrifft zunächst die Frage der Abgabe der Erklärungen. Hier ist ohnehin schon gesetz-

lich vorgesehen, dass die Übermittlung elektronisch beispielsweise über das Portal „Mein ELSTER“ erfolgen soll. In den Finanzämtern werden die Erklärungen dann ebenfalls weitgehend automatisiert bearbeitet. Und auch den Gemeinden werden wir die Ergebnisdaten für die Grundsteuerfestsetzung ausschließlich elektronisch übermitteln. Die entsprechenden Vorbereitungs- und Umsetzungsarbeiten zum zeitgerechten Einsatz der neuen und angepassten IT-Programme laufen schon jetzt auf Hochtouren.

Der Stichtag, auf den die neuen Grundsteuerwerte festgestellt werden, ist der 01.01.2022 – das ist der sogenannte Hauptfeststellungszeitpunkt. Schon seit 2020 bereiten wir die Erfassung der Daten vor, indem wir die Eigentümerdaten in den Finanzämtern aktualisieren bzw. aufbauen. Im Frühjahr 2022 sollen alle Eigentümerinnen und Eigentümer ein Informationsschreiben der Finanzämter erhalten, in dem ihnen neben allgemeinen Informationen zur Grundsteuerreform und der damit verbundenen Erklärungsabgabe auch ihre Aktenzeichen mitgeteilt werden. Mit diesem Aktenzeichen können dann die Grundsteuererklärungen elektronisch bei den Finanzämtern eingereicht wer-

den, so dass die Finanzämter die Grundsteuerwerte feststellen und die Grundsteuermessbeträge ermitteln können. Diese Daten wollen wir dann kontinuierlich an die Gemeinden übermitteln – natürlich alles elektronisch. Die Bereitstellung wird über das bereits im Einsatz befindliche, bundeseinheitliche Verfahren ELSTER-Transfer erfolgen. Wir empfehlen den Kommunen schon heute an diesem Verfahren teilzunehmen, um auf die Grundsteuerreform vorbereitet zu sein. Dafür ist lediglich eine Anmeldung bei „Mein ELSTER“ sowie entsprechende Anträge zur Datenbereitstellung erforderlich. Der Abruf der Daten kann anschließend über die Internetplattform "Mein ELSTER" oder den plattformunabhängigen ELSTER-Transfer-Dienst erfolgen.

Die Festsetzung der Grundsteuermessbeträge soll bis Mitte 2024 weitestgehend abgeschlossen sein. Und hier sind wir auch auf die Unterstützung der Eigentümerinnen und Eigentümer angewiesen: Denn je früher die Grundsteuererklärungen bei den Finanzämtern eingehen, desto früher steht den Gemeinden auch die notwendige Datenbasis zur Verfügung, die sie für die Ermittlung ihrer neuen Hebesät-

ze benötigen.

Da die Gemeinden bis zum 31.12.2024 die Grundsteuer noch nach altem Recht festsetzen, werden die Finanzämter bis dahin die notwendigen Daten parallel nach altem und neuem Recht bereitstellen müssen. Für die Steuerverwaltung ist die Grundsteuerreform nicht nur deshalb eine Jahrhundertaufgabe. Das zeigt nicht zuletzt auch die Zahl der Beschäftigten, die nur für diese Reform eingestellt werden: Wir werden unsere Beschäftigten in den zuständigen Bereichen der Finanzämter um über 100 Be-

schäftigte aufstocken. Die ersten über 20 Beschäftigten sind bereits 2020 zusätzlich für die Grundsteuerreform eingestellt worden.

Reinhard Meyer,
Finanzminister M-V



Höhere Steuerfreibeträge für das Ehrenamt

Die Steuerfreibeträge für das kommunale Ehrenamt wurden erhöht, wie Finanzminister Reinhard Meyer bekannt gab. Er hatte bei den Finanzministern und Finanzministerinnen in den anderen Bundesländern sowie bei Bundesfinanzminister Olaf Scholz für eine Anpassung gewonnen. Das Bundeskabinett beschloss Ende März die Änderung und der Bundesrat hat der Lohnsteueränderungsrichtlinie im Mai zugestimmt. Nunmehr hat auch das Bundesfinanzministerium für die Anhebung der Steuerfreibeträge für das kom-

munale Ehrenamt das Einvernehmen erteilt. Rückwirkend erhöht sich die steuerfreie monatliche Aufwandspauschale von 200 Euro auf 250 Euro. Die Neuregelung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.



Das hat auch Auswirkungen auf die Aufwandsentschädigung für besondere

Funktionen in der Kommunalpolitik. Deshalb hat das Finanzministerium seine „Verwaltungsvorschrift vom 15. August 2017 zur steuerlichen Behandlung von Entschädigungen, die den ehren-

amtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen sowie den Ehrenamtlichen in den kommunalen Verwaltungen tätigen Bürgern gewährt werden,“ mit Datum vom 23. Juni 2021 ebenfalls angepasst (<https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/VVMV-VVMV000010253>). Diese neue Verwaltungsvorschrift wurde am 12. Juli im Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern (Nr. 29) veröffentlicht.

Grundsätzlich ergibt sich daraus eine Anhebung fast aller Steuerfreibeträge, so können Sitzungsgelder bis zu 1.500 Euro jährlich (in Gemeinden und Städten bis 20.000 Einwohner) steuerfrei behandelt werden. Ehrenamtliche Mitglieder von Gemeindevertretungen und Kreistagen erhalten nunmehr 245 Euro (statt 204 Euro) in Städten und Landkreisen bis 250.000 Einwohnern monatlich steuerfrei. Für ehrenamtliche Bürgermeister steigt der Steuerfreibetrag demnach von 612 Euro auf 735 Euro. Auch Amtsausschussmitglieder können 250 Euro monatlich steuerfrei erhalten. Auch inhaltlich wurde aufgrund früherer Hinweise des Städte- und Gemeindetages eine leichte Erweiterung vorgenommen. Für die Stellvertreter des Vorsitzenden und (soweit neu) die ehrenamtlichen Stellvertreter von Bürgermeistern in ehren-

amtlich oder hauptamtlich verwalteten Gemeinden erhöhen sich die steuerfreien Beträge auf das einundeindrittelfache.



Wir freuen uns, dass damit eine Erhöhung der Steuerfreibeträge erstmalig seit 2013 bundesweit erreicht werden konnte. Dieses komplizierte Verfahren zur Anhebung der Steuerfreibeträge setzt eben voraus, dass alle Bundesländer und der Bund zustimmen. Die Entschädigungsverordnung in unserem Land wurde in ihren Sätzen 2019 angepasst. Insoweit ist ein höherer Steuerfreibetrag auch folgerichtig.

Es bleibt laut der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums dabei, dass diese Beiträge als Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit von den Steuerpflichtigen selbst in ihrer Steuererklärung anzugeben sind. Ein Lohnabzug, wie er teilweise von einigen Ämtern vorgenommen wird, bleibt deswegen

unzulässig.

Direkte Auswirkungen auf das umstrittene Thema der Sozialversicherungspflicht für Ehrenämter ergeben sich nicht, da das Finanzministerium nicht für diese Materie zuständig ist.

Allerdings werden bei den Funktionen, die der Sozialversicherungspflicht unterliegen, nur die steuerpflichtigen Teile der Aufwandsentschädigungen als Ausgangspunkt genommen. Da diese Verwaltungsvorschrift rückwirkend zum

01.01.2021 in Kraft tritt, müssen deshalb die Sozialversicherungsbeiträge bei den betroffenen Bürgermeistern und Amtsvorstehern neu berechnet werden, da nun weniger ihrer Aufwandsentschädigungen der Sozialversicherungspflicht unterliegen.

Quelle: Pressemitteilung des Finanzministeriums vom 25.06.2021 und „Der Überblick“ 7/2021

Luftfilteranlagen an Schulen

Bundeskabinett beschließt auch die Förderung mobiler Anlagen

Das Bundeskabinett hat beschlossen, das bereits beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle angesiedelte Förderprogramm zur Installation Corona-gerechter stationärer raumluftechnischer Anlagen (RLT-Anlagen) zu erweitern. Zukünftig können nicht nur fest verbaute raumluftechnische Anlagen, sondern auch mobile Anlagen bis zu 50 Prozent durch den Bund gefördert werden. Die Bundesregierung stellt für die Anschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten insgesamt

200 Millionen Euro bereit. Die Geräte sollen dabei helfen, das Infektionsrisiko so weit wie möglich zu reduzieren und die Gesundheit von Schul- und Kitakindern zu schützen.



Eine teilweise oder vollständige Kofinanzierung durch die Länder ist aus Sicht des Bundes zwingend. Die Beantragung der Mittel und die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt über die Länder. Bereits seit vergangenem Herbst fördert der Bund die Aufrüstung von stationären Luftfilteranlagen in öffentlichen Einrichtungen wie Hochschulen, Kitas und Schulen. Auch beim Neueinbau trägt der Bund inzwischen bis zu 80 Prozent der Kosten. Die Förderung mobiler Luftfilter gilt für Räume mit eingeschränkten Lüftungsmöglichkeiten in Einrichtungen für Kinder unter zwölf Jahren, das heißt vor allem in Kindergärten und Grundschulen. Zum Hintergrund: Kindern unter zwölf kann bis auf Weiteres kein Impfangebot gemacht werden. Gleichzeitig besteht die Gefahr eines erhöhten Infektionsrisikos dann, wenn Klassen- oder Gruppenräume nicht oder nicht ausreichend belüftet werden können. Förderfähig sind weiterhin auch Maßnahmen für die fachgerechte Aufstellung von RLT-Anlagen und deren Wartung.

Mehr Informationen:

Informationen der Bundesregierung zur

Förderung mobiler Lüftungsanlagen an Schulen

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/mobile-luftfilter-corona-1941984>

Informationen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Förderung von RLT-Anlagen

<https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Raumlufttechnische-Anlagen-neu/raumlufttechnische-anlagen-node.html>

Informationen zu Lüftung, Lüftungsanlagen und mobilen Luftreinigern an Schulen vom Umweltbundesamt

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/lueftung-lueftungsanlagen-mobile-luftreiniger-an>

Statement des Deutschen Städtetages anlässlich des Kabinettsbeschlusses zur Förderung mobiler Lüftungsgeräte an Schulen

<https://www.staedtetag.de/presse/pressemeldungen/21-07-15-luftfilter-in-schulen>

Quelle: Informationsbrief der Bundes-SGK vom 23. Juli 2021

Die Kampagne MVEffizient

Das Ziel der Kampagne ist die Reduktion schädlicher CO₂-Treibhausgase durch den effizienten Umgang mit Energie und die Nutzung erneuerbarer Energien in Unternehmen.

Die Landes-
energie-
und Klima-
schutz-
agentur
Mecklen-
burg-Vor-



pommern GmbH (LEKA MV) möchte damit die Energiewende im Land voranzubringen. Damit Strom und Wärme künftig größtenteils aus erneuerbaren Energien bezogen, der Energiebedarf möglichst reduziert (denn die sauberste und günstigste Energie ist die, die nicht verbraucht wird) und der Ausstoß von Treibhausgasen auf ein Minimum reduziert wird, zeigt die LEKA MV, wie Kommunen, Unternehmen sowie Privatpersonen achtsam mit Ressourcen umgehen können.

Dafür bietet das Team der LEKA MV individuelle Beratungen, Informationsmaterialien und Veranstaltungen zu den Themen Akzeptanz, Ausbau erneuerbarer Energien sowie Energieeffizienz.

Im Rahmen der Kampagne MVEffizient wird eine individuelle und kostenfreie Energieberatung für Unternehmen in MV angeboten.

- Dauer der Kampagne: April 2018 – Dezember 2021

- Zielgruppe der Kampagne: Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern

- Die Kampagne MVEffizient wird finanziert von der Europäischen Union aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung.

In Vor-Ort-Gesprächen informieren Mitarbeitende der LEKA MV direkt über mögliche Maßnahmen sowie Fördermöglichkeiten in Ihrem Unternehmen und stellen Kontakte zu Energie- und Fördermittelberatern her.

Zusätzlich werden Stammtische – derzeit online – durchgeführt, um anhand von Best-Practice-Beispielen aufzuzeigen, wie die Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen im Unternehmen aussehen kann und welche positiven Effekte diese bietet.

Quelle: <https://www.mv-effizient.de/ueber-uns-lernen-sie-uns-kennen/daten-fakten/>

Was können die Kommunen leisten, wenn sie an der Energiewende aktiv mitwirken wollen?

Diese Frage stellten sich die Gemeinde Vielank und die ortsansässigen Unternehmen.

Gemeinsam mit der LEKA MV organisierte der 1. stellvertretende Bürgermeister Heiko Bäuch eine Informationsveranstaltung mit dem Ziel, Interessierte „an einen Tisch zu holen“ und sich über die aktuellen Entwicklungen bei der Photovoltaik (PV) zu informieren und von anderen Gemeinden gute Beispiele kennen zu lernen. Durch die LEKA MV und weitere Energieanbieter wie die WEMAG AG wurden Möglichkeiten zur Nutzung von Photovoltaik in Kommunen aufgezeigt und Beispiele aus Mecklenburg-Vorpommern vorgestellt, die bereits von einigen dieser Möglichkeiten Gebrauch machen. Außerdem wurden den kommunalen Vertretern Gründe an die Hand gegeben, die für den Einsatz der Photovoltaik sprechen – wie z. B. die langfristige Kostenersparnis für den Gemeindehaushalt und der Beitrag für den Klimaschutz. Des Weiteren wurden die Technik, die Nutzung und der Eigenverbrauch von PV-Anlagen für Unternehmen sowie die wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen, die zu beachten sind, er-

läutert.

Wolfgang Utecht, Leitender Verwaltungsbeamter im Amt Ludwigslust-Land, berichtete von seinen Erfahrungen mit der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von PV-Anlagen auf dem Amtsgebäude. Er machte vor allem deutlich, wie es ihnen gelungen ist, den externen Strombezug deutlich zu senken und so einen jährlichen Liquiditätsvorteil von 3.800 Euro zu erzielen.



Wenn auch Sie in Ihrer Gemeinde das Thema „PV-Anlagen“ auf die Agenda holen wollen, wenden Sie sich bitte an die Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH, Bertha-von-Suttner-Str. 5, 19061 Schwerin, info@leka-mv.de, Telefon +49 385 3031-644 | Mobil +49 152 22537096

Quelle: Auszug aus Überblick 7/2021

Linda Bode

Badestelle – vorerst „die Letzte“

Naturbad, Badestelle, Gemeinbrauch?

Wie sind die Badegelegenheiten, die nicht eindeutig Freibäder sind, in den Kommunen zu definieren und welche unterschiedlichen Versicherungspflichten ergeben sich daraus?

Die Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. (DGfdB) zu „Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Naturbädern während des Badebetriebs“ (R 94.12) und „Verkehrssicherungspflicht an Badestellen an Gewässern“ (R 94.13) definieren übersichtlich die rechtlichen Voraussetzungen für das Vorliegen eines Naturbades oder einer Badestelle.

Die DGfdB-Richtlinien werden von Gerichten im Schadensfall bei der Urteilsfindung bzw. bei Entscheidungen oftmals zugrunde gelegt, da sie auch eine gute Zusammenfassung der eigenen Vorgaben der Gerichte bedeuten und einen guten Praxisbezug herstellen.

Gemäß der EU-Richtlinie 2006/7/EG sind Badegewässer Oberflächengewässer oder Teile davon,

- deren Wasserqualität der Richtlinie entspricht,

- bei denen mit einer großen Anzahl von Badenden zu rechnen ist und
- für die kein Badeverbot erlassen ist oder nicht auf Dauer vom Baden abgeraten wird.

Die DGfdB hat mit den DGfdB-Richtlinien eine weitere definitorische Abgrenzung vorgenommen. Eine Badestelle ist gemäß Nr.3 der Richtlinie R 94.13 eine jederzeit frei zugängliche Wasserfläche eines Badegewässers und deren angrenzender Landfläche,

- deren Nutzung gestattet oder nicht untersagt ist,

- in der üblicherweise eine große Zahl von Personen badet,

- in der Sprungeinrichtungen, Badesteg und andere bädertypische Anlagen im Wasser nicht vorhanden sind und

- es wird kein Eintrittsgeld erhoben.

Was eine große Zahl von Badenden ist, muss auf Landesebene mit der zuständigen Behörde geklärt werden. Das Vorhandensein von Gastronomie, Liegewiese, Toiletten und Umkleiden ändert nichts an der Einstufung als Badestelle, entscheidend ist, dass bei einer Badestelle kein Eintrittsgeld erhoben wird.

Demgegenüber ist ein Naturbad eine eindeutig begrenzte Anlage, die aus einer für Badezwecke geeigneten und gekennzeichneten Fläche eines Badegewässers und einer dieser zugeordneten Landfläche besteht. Es ist mit bädertypischen Ausbauten (z. B. Sprunganlage, Wasserrutsche, Badeinsel, Badesteg) versehen und es wird ein Eintrittsentgelt erhoben.

Der Eigentümer bzw. Betreiber des Badegewässers muss damit prüfen, welche der beiden Definitionen zutreffend ist. Danach richten sich dann die Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht und damit auch an die Wasseraufsicht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Badestellen und Naturbäder nur dort eingerichtet werden sollten, wo durch die Örtlichkeit und die Wasserverhältnisse keine besonderen Gefahren für die Nutzer zu erwarten sind.

In der Praxis kommen immer mal Mischformen vor, da einzelne Punkte für das Vorliegen der einen oder anderen Variante sprechen. Es ist daher immer eine individuelle Bewertung bei der Einordnung vorzunehmen, wobei z. B. auch das äußere Erscheinungsbild, die Be-

schilderung, die Ausgestaltung eines Steges etc. eine Rolle spielen. Insofern arbeiten Juristen und natürlich auch die DGfDB in ihren Bewertungen typischerweise mit Analogien, um eine nachvollziehbare Einordnung und Bewertung der Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht vorzunehmen.

Badestelle

Sollte als Ergebnis der Prüfung eine Badestelle vorliegen, sind die in der DGfDB-Richtlinie R 94.13 vorgegebenen Inhalte und Maßnahmen zwecks Einhaltens der Verkehrssicherungspflicht zu beachten.



Badestellen sollten demnach nur dort zugelassen werden, wo von der Örtlichkeit (z. B. steile Böschung, steil abfallendes

Ufer, Gegenstände unter Wasser), den Wasserverhältnissen (Strömungen, extreme Temperaturschwankungen, Sichttiefe, Fließgeschwindigkeit, Pegelstände oder Zuflüsse) keine besonderen Gefahren zu erwarten sind sowie Naturschutz, verkehrliche Erschließung und Interessen Dritter nicht entgegenstehen. Auch konkurrierende Nutzun-

gen wie Angeln oder Bootsverkehr sollten unterbunden werden.

Bei einer Badestelle trägt der Eigentümer bzw. der Betreiber die Verkehrssicherungspflicht bezüglich des Badesgewässers und haftet bei deren Verletzung. Verkehrssicherungspflicht im Rahmen der §§ 823 ff. BGB bedeutet, dass derjenige, der Gefahrenquellen schafft, die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz Dritter treffen muss. Es muss jedoch nicht für alle erdenklichen möglichen Gefahren Vorsorge getroffen werden, sondern das bedeutet, der Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigte muss die Benutzer nur vor solchen Gefahren schützen, die über das übliche Risiko hinausgehen und nicht ohne weiteres erkennbar oder vorhersehbar sind (vgl. OLG Saarbrücken, VersR 1995, S. 472).

Um hier die richtige Vorsorge zu treffen, sollte der Gewässerverantwortliche eine schriftliche Risikoanalyse vornehmen, die er selbst erstellt oder im Bedarfsfall von Externen erarbeiten lässt. Er sollte auch ein Beschilderungskonzept mit einer ausreichenden Anzahl von DIN-gerechten Schildern mit Piktogramm umsetzen. Es muss an Land und im Wasser deutlich werden, wo eine Badestelle beginnt bzw. endet und

wo ein Badeverbot besteht. Stege sind so auszugestalten, dass sie nicht als Wasserattraktion gelten und genutzt werden. Festzuhalten ist, dass nach der DGfDB-Richtlinie R 94.13 eine Wasseraufsicht an Badestellen nicht erforderlich ist.

Naturbad

Wird demgegenüber ein Naturbad betrieben, ist die DGfDB-Richtlinie R 94.12 einschlägig. Da es sich um ein Bad handelt, bei dem ein Eintrittsentgelt erhoben wird, sind die Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht viel größer. Dabei wird zwischen Betriebsaufsicht, Beaufsichtigung des Badebetriebs und Wasseraufsicht unterschieden. In der DGfDB-Richtlinie R 94.12 wird vorgegeben, welche Maßnahmen der Badbetreiber durchzuführen hat, damit eine ordnungsgemäße Aufsicht vorliegt.

Bei einem Naturbad ist eine fachlich qualifizierte Wasseraufsicht erforderlich. Die Anzahl der Wasseraufsichtskräfte ist nach den folgenden Kriterien festzulegen:

- Art und Größe des Naturbades,
- Überschaubarkeit der Wasserflächen und der gesamten Anlage des Naturbades

- vorhandene Attraktionen (z.B. Sprunganlagen, Großspielgeräte).
- zu erwartende Nutzerfrequenz,
- Nutzung durch andere Wassersportaktivitäten,
- spezielle Sonderaktivitäten der Nutzer,
- Aufgabenvielfalt und zu erwartende Inanspruchnahme der Wasseraufsicht.

Im Naturbad ist auf eine ordnungsgemäße DIN-gerechte Beschilderung sowie auf die Abgrenzung im Wasser und an Land zu achten um das Haftungsrisiko zu vermindern.

Gemeingebrauch

Die Abgrenzung zwischen Badestelle und Gemeingebrauch erfolgt typischerweise über die Anzahl der Badenden. Wenn es sich aufgrund einer Analyse üblicherweise nicht um eine große Zahl von Personen handelt, liegt keine Badestelle vor. Allerdings können auch das äußere Erscheinungsbild, das Melden als EU-Badegewässer und das Präsentieren des Eigentümers oder

Betreibers nach außen zu einer Einstufung als Badestelle führen.

Aber selbst bei Gewässern, an denen nicht die Voraussetzungen für eine Badestelle gegeben sind und mit denen nicht zum Baden geworben wird, kann eine Haftungsgefahr zivil- und strafrechtlicher Art für die handelnden Personen bestehen. Das zeigt das Urteil des Amtsgerichts Schwalmstadt, bei dem Kinder in einem Dorfteich ertrunken sind und der Bürgermeister wegen fahrlässiger Tötung schuldig gesprochen wurde.

Die bestehenden rechtlichen Fragen zur Verkehrssicherungspflicht können mit Hilfe der beiden genannten DGfDB-Richtlinien R 94.12 und R 94.13 sowie einer individuellen Einschätzung gelöst werden. Insbesondere die Sicherheit der Badegäste ist zu gewährleisten, damit möglichst keine Unfälle eintreten. Bei Problemen oder Fragen steht die Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V. unterstützend zur Verfügung.

Quelle: Auszug aus „Der Überblick“
6/2021

Linda Bode

Aus der Rechtsprechung

Verfassungsbeschwerde gegen finanziellen Ausgleich für Abschaffung der Straßenbaubeiträge erfolglos

Mit Urteil vom 17. Juni 2021, Az. LVerfG 9/19 hat das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern die kommunale Verfassungsbeschwerde einer kreisangehörigen Stadt gegen die Regelungen zum finanziellen Ausgleich für die Abschaffung der Straßenbaubeiträge zurückgewiesen,

und den Entlastungen und Einnahmen andererseits ermittelt werden kann. Im Falle einer Spitzabrechnung der Ausfälle bedeutet dies, dass zur Darlegung der Beschwerdebefugnis in erster Linie ein erhöhter Verwaltungsaufwand im Vergleich zur vorherigen Rechtslage vorzutragen ist.



Folgende Leitsätze wurden definiert: ein konnexitätsrelevanter Sachverhalt liegt nicht nur bei einer Aufgabenübertragung, sondern auch bei der Verlagerung der Finanzierung einer Aufgabe vor (Fortsetzung Rechtsprechung LVerfG M-V, Urteil vom 26. Januar 2006, Az. 15/04). Konnexität löst einen Ausgleich für Mehrbelastungen aus, welcher nur durch einen Vergleich der kommunalen Aufgaben und ihrer Kosten vor und nach der Übertragung rechnerisch als Differenz zwischen den Kosten einerseits

Der Mehrbelastungsausgleich kann durch eine pauschale Regelung getroffen werden, wenn der Bestimmung der Pauschale eine tragfähige Prognose zu Grunde liegt. Wird lediglich die Finanzierung einer bisher bereits vor-

handenen, unveränderten Aufgabe verändert, kann bei der anzustellenden Prognose für künftige Mehrbelastungen grundsätzlich auf Daten der Vergangenheit zurückgegriffen werden.

Im Juni 2019 hat der Landesgesetzgeber die Straßenbaubeiträge für Anlieger abgeschafft und zugleich bestimmt, dass das Land den Gemeinden für die in 2018 und 2019 begonnenen Straßenbaumaßnahmen die weggefallenen Einnahmen in der Höhe ersetzt, in der sie

Straßenbaubeiträge hätten festsetzen können. Mit Gesetz vom 9. April 2020 wurde die Kompensation für den Wegfall der Straßenbaubeiträge für Baumaßnahmen ab dem 1. Januar 2020 geregelt. Danach erfolgt ab dem Jahr 2020 jährlich eine pauschale Mittelzuweisung an die Gemeinden. Der insgesamt an die Gemeinden zu verteilende Betrag beläuft sich bis 2024 auf jährlich 25 Mio. EUR und ab 2025 auf jährlich 30 Mio. EUR. Der Gesamtbetrag wird auf die Gemeinden nach dem Verhältnis der von ihnen zu unterhaltenden Straßen und Wege (Straßenlänge, Art der Straße) verteilt. Die Jahrespauschale zahlt das Land den Gemeinden jeweils zum 30. Juni eines Jahres aus und kann über mehrere Haushaltsjahre angespart werden.

Die Stadt Grevesmühlen macht mit ihrer Verfassungsbeschwerde in erster Linie eine Verletzung des Konnexitätsprinzips nach Art. 72 Abs. 3 Landesverfassung M-V (LV) geltend. Danach können die Gemeinden und Kreise durch Gesetz zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichtet werden, wenn dabei gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten getroffen werden.

Führt die Erfüllung dieser Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden

und Kreise, so ist dafür ein entsprechender Ausgleich zu schaffen.

Das Landesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 17.06.2021 (LVerfG 9/19) festgestellt, dass die kommunale Verfassungsbeschwerde unzulässig ist, soweit sie die Ausgleichsregelungen für die Jahre 2018 und 2019 betrifft. Die Beschwerdeführerin konnte nicht darlegen, dass ihr für diesen Zeitraum eine Mehrbelastung verbleibt, die durch das Land nicht ausgeglichen wird. Denn für diese Jahre ersetzt das Land konkret die Ausfälle, die die jeweilige Gemeinde aufgrund ihrer Satzung als Straßenbaubeiträge gegenüber den Anliegern hätte festsetzen können. Hinsichtlich der Regelung ab 01.01.2020 ist die kommunale Verfassungsbeschwerde unbegründet. Eine Verletzung des in Art. 72 Abs. 3 Landesverfassung enthaltenen strikten Konnexitätsprinzips wurde durch das Gericht nicht festgestellt. Der Ausgleich für die Abschaffung der Straßenbaubeiträge konnte durch eine pauschale Regelung getroffen werden, da der Bestimmung der Pauschale eine tragfähige Prognose zu Grunde liegt. Diese beruhte vor allem auf den Gesamteinnahmen der Kommunen durch Straßenbaubeiträge in der Vergangenheit. Da lediglich die Finanzierung einer bisher schon vorhandenen und unver-

änderten Aufgabe geändert wurde, konnte der Landesgesetzgeber bei der anzustellenden Prognose über künftige Mehrbelastungen grundsätzlich auf Daten aus der Vergangenheit und deren Durchschnittswert zurückgreifen. Zudem hat der Gesetzgeber diesen Wert nicht statisch übernommen, sondern einen deutlich darüber liegenden Gesamtbetrag für den pauschalen Ausgleich der Mehrbelastungen festgesetzt, der z. B. auch Kostensteigerungen abdecken kann.

Die Verteilung des Gesamtbetrages an die einzelnen Gemeinden verstößt ebenfalls nicht gegen Verfassungsrecht. Sie erfolgt willkürfrei und im Rahmen sachlich vertretbarer Differenzierung.

Quellen: Pressemitteilung des VerfG Greifswald v. 17.06.2021 und „Der Überblick“ 7/2021



Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in M-V muss neu geregelt werden

Mit dem Urteil zu den Verfassungsbeschwerden gegen die Landesgesetze zur Ausführung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) hat das Landesverfassungsgericht wichtige Verfahrensregeln bei der Konnexität für die Gemeinden getroffen. Die Regelungen zur bisherigen Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Mecklenburg-Vorpom-

mern sind aufgrund der unzureichenden Beachtung des Konnexitätsprinzips durch den Landesgesetzgeber teilweise für verfassungswidrig erklärt worden.

Der angebotene finanzielle Ausgleich reichte nicht aus und von mehreren Gemeinden wurde deshalb das Landesverfassungsgericht angerufen. Als

nicht akzeptabel wurde auch empfunden, dass das Land unterschiedliche Quotierungen für die Kostenerstattung bei Städten und Landkreisen angesetzt hatte. Mit dem Urteil sagte das Gericht zwar nicht, dass die Ausgleichsbeträge unzureichend sind, aber gleichwohl müssten die zu erstattenden Kosten vom Gesetzgeber genauer bestimmt werden. "Eine grobe Schätzung der zukünftigen Mehrbelastung genügt

nicht.", teilte das Gericht mit. Auch den genannten Annahmen zum Personalschlüssel sowie zur Anzahl und Kosten zusätzlich erforderlicher Stellen fehle es an einer "faktenbasierten und nachvollziehbaren" Begründung. Das Land hat nun bis Ende 2022 Zeit, diese detaillierte Kostenaufstellung zu erbringen, die dann auch rückwirkend gelten soll.

Im Folgenden wird das Urteil des Landesverfassungsgerichtes Mecklenburg-Vorpommern vom 19.08.2021, LVerfG 2/19, LVerfG 3/19, LVerfG 1/20 abgedruckt. Den genauen Tatbestand und die Entscheidungsgründe des Landesverfassungsgerichts können im „Der Überblick“ Nr. 9/2021“ des StGt M-V nachgelesen werden:

Mit Urteil vom 19.08.2021 hat das Landesverfassungsgericht den kommunalen Verfassungsbeschwerden gegen die Landesgesetze zur Ausführung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zum Teil stattgegeben. Das Landesverfassungsgericht hat § 19 a Abs. 1 zweiter Spiegelstrich Landes-



ausführungsgesetz SGB XII – AG SGB XII M-V und § 15 Abs. 1 Landesausführungsgesetz SGB IX – AG SGB IX M-V) für unvereinbar mit Art. 72 Abs. 3 Satz 2 Landesverfassung M-V (LV) erklärt und dem Landesgesetzgeber aufgegeben, bis zum 31. Dezember 2022 für den vollen Geltungszeitraum, auch rückwirkend, eine Neuregelung zu treffen. Bis dahin sind die Vorschriften weiter anwendbar. Mit Gesetz vom 27.01.2018 hatte der Landesgesetzgeber die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der Eingliederungshilfe im Sinne des Bundesteilhabegesetzes bestimmt. Das Urteil ist für alle Städte und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern von großem Interesse, da über die Kreisumlage auch die kreisange-

hörigen Städte und Gemeinden durch unzureichende Ausgleichsleistungen des Landes nach dem Konnexitätsprinzip für die neue Aufgabe zur Kasse gebeten würden.

Mit dem Urteil ist jedoch nicht die Aussage verbunden, dass die vorgesehenen Ausgleichsbeträge in der Höhe nicht ausreichend sind. Um die Mehrbelastungen durch Aufgabenübertragung zu ermitteln, bedarf es einer von dem Gesetzgeber durchzuführenden Prognose. Die Kostenprognose verlangt eine auf vernünftigen Erwägungen beruhende Schätzung, für die der Gesetzgeber über einen Prognosespielraum verfügt. Eine grobe Schätzung der zukünftigen Mehrbelastung genügt nicht. Erforderlich ist eine gründliche gesetzgeberische Befassung mit den tatsächlichen Grundlagen der Prognoseentscheidung unter Ausschöpfung der zugänglichen Erkenntnisquellen bei Berücksichtigung der Verhältnisse vor Ort. Dies setzt voraus, dass der Gesetzgeber die ihm zugänglichen Erkenntnisquellen situationsgerecht ausgeschöpft und die voraussichtlichen Auswirkungen der Regelung so zuver-

lässig wie möglich abgeschätzt hat. Eine solche tragfähige Prognose hat der Landesgesetzgeber aber für den auszugleichenden erhöhten Verwaltungsaufwand des Jahres 2019 (§ 19 a Abs. 1, zweiter Spiegelstrich AG SGB XII M-V) und für den Ausgleich der

Mehrbelastungen ab 2020 (§ 15 Abs. 1 AG SGB IX M-V) nicht ange stellt; zumal über die Fachaufsicht weitgehende Informations-

und Auskunftsrechte bestehen. Den im Gesetzgebungsverfahren genannten Annahmen zum Personalschlüssel sowie zu Anzahl und Kosten zusätzlich erforderlicher Stellen fehlt es an einer faktenbasierten und nachvollziehbaren Begründung.

1. § 15 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Landesausführungsgesetz SGB IX – AG SGB IX M-V) vom 16. Dezember 2019 (GVObI. M-V, S. 796) sowie § 19 a Abs. 1 zweiter Spiegelstrich des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Landesausführungsgesetz SGB XII – AG SGB XII



M-V) vom 20. Dezember 2004 GVOBl. M-V, S. 546) in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vom 16. Dezember 2019 (GVOBl. M-V, S. 796) sind mit Art. 72 Abs. 3 Satz 2 der Landesverfassung von Mecklenburg-Vorpommern (LV M-V) unvereinbar.

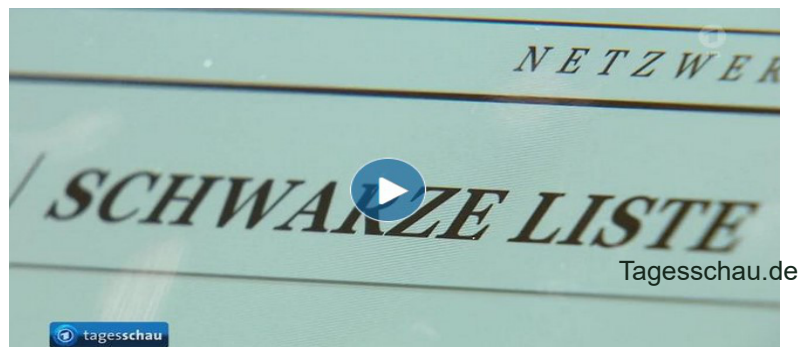
2. Bis zur Neuregelung, die der Gesetzgeber bis zum 31. Dezember 2022 für den vollen Geltungszeitraum der Normen zu treffen hat, sind diese Vorschriften weiter anwendbar.

3. Im Übrigen werden die Verfassungsbeschwerde der Beschwerdeführerin zu 2. zurückgewiesen und die der Beschwerdeführerin zu 3. verworfen.

4. Die Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers zu 1. wird verworfen.

5. Die Entscheidung ergeht kostenfrei. i. Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat den Beschwerdeführern zu 2. und 3. ihre Auslagen zu einem Drittel zu erstatten; im Übrigen werden Auslagen nicht erstattet.

Quelle: Der Überblick 9/2021



Bundesrat billigt neue Straftatbestände für die Veröffentlichung sog. „Feindeslisten“ und verhetzende Beleidigung

Der Bundesrat hat in seiner Plenarsitzung am 25. Juni 2021 Neuregelungen im Strafrecht gebilligt, die vor allem die Veröffentlichung so genannter „Feindeslisten“ sowie die so genannte verhetzende Beleidigung betreffen. Die neuen Straftatbestände sollen Hass und Hetze im Netz, Rechtsextremismus und Rassismus stärker bekämpfen.

Sie haben aus kommunaler Sicht eine hohe Relevanz im Kampf gegen Hass, Anfeindungen und Bedrohungen gegenüber Betroffenen, zu denen auch Kommunalpolitiker, Beschäftigte und kommunal Engagierte zählen. Mit der Einführung des Paragraphen 126 a StGB steht die Veröffentlichung so genannter „Feindeslisten“ unter Stra-

fe. Dabei geht es um Sammlungen personenbezogener Daten, die beispielsweise durch ausdrückliche oder subtile Drohungen in einem Zusammenhang verbreitet werden, den die Betroffenen und die Öffentlichkeit als einschüchternd oder bedrohlich empfinden können. Zum Schutz hiervor sieht das Gesetz vor, dass die Verbreitung von Daten wie Namen und Adressen künftig strafbar ist, wenn sie in einer Art und Weise geschieht, die dazu geeignet ist, die Betroffenen oder ihnen nahestehende Personen in die Gefahr zu bringen, Opfer einer Straftat zu werden. Unter die potenziellen Straftaten fallen Verbrechen sowie sonstige rechtswidrige Taten, die sich gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen eine Sache von besonderem bedeutendem Wert richten.

Ein weiterer neuer Paragraf 192 a Strafgesetzbuch ahndet die sogenannte ver-

hetzende Beleidigung. Er erfasst Inhalte, die eine durch ihre nationale, rassische, religiöse oder ethnische Herkunft, ihre Weltanschauung, ihre Behinderung oder ihre sexuelle Orientierung bestimmte Gruppe oder einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen beschimpfen, böswillig verächtlich machen oder verleumden und hierdurch die Menschenwürde der betroffenen Personen verletzen können. Zudem umfassen die Gesetzesänderungen auch die Einführung eines Paragrafen 176 Strafgesetzbuch – ein neuer Straftatbestand der Verbreitung und des Besitzes von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern. Das Gesetz wird nun dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung zugeleitet und kann anschließend im Bundesgesetzblatt verkündet werden und am Tag darauf in Kraft treten.

Quelle:“ Der Überblick“ 8/2021

Gut zu Wissen

Kommunalkompass mit Spartipps für Kommunen

Die Kommunen entscheiden in eigener Verantwortung in allen Angelegenheiten ihrer örtlichen Gemeinschaft. Aber immer mehr Pflichtaufgaben mit weiter steigenden Qualitätsstandards werden den Kommunen von Bund und Land auferlegt. Oft ist die notwendige Finanzierung nicht gleichermaßen geregelt. Wie kann es da noch möglich sein, einen Haushalt zu konsolidieren?

Pünktlich zu Beginn der Haushaltsberatungen in vielen Städten und Gemein-

den hat der Bund der Steuerzahler jetzt ein neues Papier mit Spartipps vorgelegt. Die (spannende) Broschüre mit 100 konkreten Sparvorschlägen für Kommunen gibt in ausführlicher

- Sparvorschläge zum Thema Wohnen
- Sparvorschläge für schrumpfende Kommunen
- Sparvorschläge zur Personalpolitik
- ein eigenes Kapitel zum Thema Feuerwehr
- ein Kapitel 'Interkommunale Zusammenarbeit' als Schlüssel zu gesunden Finanzen
- Konkrete Sparvorschläge zu Verschuldung in der Kommune -

Das gut 100 Seiten starke Papier mit allen Tipps steht auch allen Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern und interessierten Bürgerinnen und Bürgern frei zur Verfügung und kann kostenfrei als pdf unter folgenden Link heruntergeladen werden:

<https://s3.eu-central-1.amazonaws.com/cdn.kommunal.de/public/2021-09/Steuerspartipps.pdf>

Quelle: Auszug aus KOMMUNAL., Christian Erhardt



Weise den Kommunen Tipps, wie sie künftige Schulden vermeiden und Gestaltungsspielräume zurückgewinnen können:



Termine

Termine der SGK

9./10. Oktober 2021	Direktwahl-Camp digital der Bundes-SGK
23. Oktober 2021	Präsenzseminar „Wehrhafte Demokratie - Strategien gegen Rechts“
30. Oktober 2021	Online-Seminar „Doppisches Haushaltswesen“
20. November 2021	Präsenzseminar „Vertiefung Bauleitplanungsrecht“
4. Dezember 2021	Online-Seminar „Prüfung des kommunalen Jahresabschlusses“

Impressum

Der Info-Dienst wird herausgegeben von der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Mecklenburg-Vorpommern e. V. (SGK). Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung der jeweiligen Verfasser wieder, die sich nicht unbedingt mit der Position der SGK M-V decken muss. Der Nachdruck ist gegen Quellenangabe und Belegexemplar gern gestattet.

Redaktionsanschrift:

SGK M-V, Wismarsche Str. 152, 19053 Schwerin, Tel.: 0385 57565941

E-Mail: sgk@kommunales.com

V. i. S. d. P.: Linda Bode